

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/12 B

L 11 AS 61/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 25 AS 1868/06 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Ostholstein,
Janusstraße 5, 23701 Eutin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Ob die vom Kläger formulierte Frage,
"welche Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsakten bestehen, in denen Rückforderungen und Aufhebungen und Erstattungen nach dem SGB II gefordert werden",
eine solche abstrakte Rechtsfrage ist, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger hat zumindest nicht aufgezeigt, dass die zur Bestimmtheit von Verwaltungsakten nach § 33 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) angesichts des vorliegenden Verfahrens und dieser Frage einer Fortentwicklung bedarf.
- 4 Der Kläger hat sich zwar auf das vom LSG angeführte Urteil des BSG vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R - zur Bestimmtheit eines Verwaltungsakts über eine Sanktion nach § 31 Zweites Buch Sozialgesetzbuch bezogen. Auf die weitere Rechtsprechung zu § 33 SGB X ist er aber nicht eingegangen (*vgl nur BSG vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R - BSGE 105, 194 = SozR 4-4200 § 31 Nr 2; BSG vom 2.6.2004 - B 7 AL 58/03 R - BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1*). Er hat in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen ausgeführt, warum das



LSG vor dem Hintergrund unterschiedlicher Auffassungen in den Instanzgerichten seinen Rechtsstreit unzutreffend entschieden habe.

- 5 Aus anhängigen Revisionsverfahren vor dem BSG und den verwaltungsseitig formulierten und über die Homepage des BSG abrufbaren "Rechtsfragen" zu solchen Verfahren folgt nicht quasi automatisch die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde, die auf eine solche "Rechtsfrage" gestützt wird. Die gesetzlichen Begründungserfordernisse des § 160a SGG, die vorliegend aus den aufgezeigten Gründen nicht erfüllt sind, werden damit nicht aufgehoben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)